

Heimvertrag für die Langzeitpflege und für Ferienaufenthalte

zwischen

dem Alters- und Pflegeheim Obigrueh, Schübelbach, vertreten durch die Heimleitung und

der Bewohner oder dem Bewohner

Vorname, Name: _____

Geboren am: _____

Vertreten durch

Name und Vorname:

.....

Nachfolgend Vertretung

Für den Fall, dass der/die Bewohner/in urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie für die aus dem Vertrag resultierenden finanziellen und pflegerischen Fragen die oben genannte(n) Person(en) zur Vertretung berechtigt. Das Alters- und Pflegeheim Obigrueh darf bis zur anderweitigen Information davon ausgehen, dass die im Heimvertrag genannten Vertreter befugt sind für den urteilsunfähigen Bewohner zu handeln.

1. Vertragszweck

Der vorliegende Heimvertrag ist kein Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. Obligationenrecht (OR). Fragen die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechtes gemäss Art. 394 ff. OR beurteilt.

2. Vertragsbeginn und Kündigung

Der Vertrag beginnt am Der Vertrag für die Langzeitpflege ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit des Bewohners.

Der Ferienvertrag ist drei Monate gültig und erlischt am, sofern nicht ein neuer Vertrag für die Langzeitpflege oder eine Verlängerung des Ferienvertrages abgeschlossen wurde.

Erfolgt der Eintritt erst nach dem vereinbarten Datum (auch eine mündliche Zusage gilt), so ist bis zum Eintritt oder der Beendigung des Vertrags die Gebühr gemäss Taxordnung geschuldet.

Die Kündigungsfrist für den Heimvertrag Langzeitpflege beträgt einen Monat. Die Kündigung muss schriftlich und rechtzeitig ein Tag vor Beginn der Kündigungsfrist, auf Ende jeden Monats im Sekretariat eintreffen. Bei einem Todesfall gelten spezielle Regelungen, siehe Pkt.13. Bei einer Ferienpflege beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage. Die Kündigung der Ferienpflege muss auch schriftlich erfolgen, kann aber gegen eine Unterschrift im Büro abgegeben werden.

3. Zimmer

Dem Bewohner wird ein **Einzelzimmer** zur Verfügung gestellt.

Das Zimmer kann mit persönlichen Möbeln und Gegenständen eingerichtet werden, soweit das Pflege- und Reinigungspersonal nicht beeinträchtigt werden.

Das Zimmer wird in gutem und sauberem Zustand übergeben. Allfällige Mängel müssen vom Bewohner oder seiner Vertretung innerhalb von zehn Tagen nach Bezug des Zimmers schriftlich gemeldet werden. Bei Vertragsende sind alle privaten Gegenstände aus dem Zimmer zu entfernen und die Räumlichkeit innerhalb von sieben Arbeitstagen zu übergeben. Kosten für die Instandstellung von Schäden, die über eine normale Abnutzung hinausgehen, Kosten für die Schlussreinigung (in der Austrittspauschale inbegriffen) und für Zusatzdienstleistungen, gehen zu Lasten des Bewohners oder seiner Rechtsnachfolge. Bei Verlust des Schlüssels kann die Institution den Schlüssel bzw. das Schloss auf Kosten des/der Bewohner/in ersetzen lassen.

Die Heimleitung kann dem/r Bewohner/in in begründeten Fällen ein anderes Zimmer zuweisen oder einem Umzugswunsch entsprechen. Der Zimmerwechsel löst keinen neuen Vertrag, aber neue Kosten aus.

Der Bewohner nimmt die Brandverhütungsmassnahmen zur Kenntnis. Es gilt in allen Zimmern und öffentlichen Räumen ein absolutes Rauch- und Kerzenverbot.

4. Ärztliche Betreuung und Abrechnung der Arztkosten

Es besteht uneingeschränkte freie Arztwahl. Ist die Mobilität eingeschränkt und ein Arztbesuch ausserhalb nicht mehr möglich, muss der gewünschte Arzt allerdings zu regelmässigen Hausbesuchen bereit sein. Zudem sind wir auf eine enge Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt angewiesen, z.B. in der Einstufung des Pflegebedarfs. Die Arzt- und Therapiekosten werden dem Bewohner direkt in Rechnung gestellt.

Der/die Bewohner/in erteilt die Freigabe zur Medikamentenbestellung über die Schwanenapotheke in Buttikon. Die Freigabe der Medikamentenbestellung wird vom zuständigen Arzt genehmigt. Möchte der/die Bewohner/in die Medikamente direkt beim Arzt beziehen, sind die Angehörigen oder die Arztpraxis für den Transport derer verantwortlich.

5. Taxen

5.1. Pflorgetaxe / Pflegebedarfseinstufung

Die Pflorgetaxe ist abhängig von der Pflegebedürftigkeit des/der Bewohners/in. Der Taxwert wird von vom Kanton (AGS) bestimmt. Sie richtet sich nach der jeweils gültigen Taxordnung. Die Pflegebedarfseinstufung wird kurz nach Eintritt (ca. 14 Tage bei der Langzeitpflege und ca. 7 Tage bei der Ferienpflege) festgelegt. Die Pflegebedarfseinstufung wird bei Veränderung des Gesundheitszustandes des/der Bewohnenden oder periodisch alle sechs Monate überprüft und kann jederzeit angepasst werden.

5.2. Pensions- und Betreuungstaxe

Die Pensions- und Betreuungstaxe beinhaltet in einem Pauschalbetrag, abhängig von der Zimmergrösse folgende Leistungen:

- drei Tagesmahlzeiten
- 3-mal / Woche Zvieri- und Kaffeerrunde
- Täglich zwei Mal Haustee im Zimmer serviert
- Waschen aller Kleider, Bett- und Frotteewäsche (exkl. Kleider/ Gegenstände für die Chemische Reinigung)
- Benutzung der hauseigenen Bett- und Frotteewäsche
- Benutzung des Pflegebades
- Tägliche Sichtreinigung im Zimmer und eine wöchentliche Unterhaltsreinigung
- Betreuung und Aktivierung im Haus (Ausflüge werden pauschal separat verrechnet)
- Wasser, Strom und Heizung
- Gebühren für die Serafe
- Speziell in der Langzeitpflege:
- Kosten für die Versicherungen (kollektiv Haftpflicht- und kollektiv Sachversicherung)

Alle anderen anfallenden Kosten sind nicht in der Pensionstaxe enthalten und werden separat in Rechnung gestellt. Sie sind gemäss der beiliegenden Preisliste zusätzlich zu bezahlen.

Bei Abwesenheit infolge Ferien oder Spitalaufenthalt wird auf die Pensionstaxe eine Reduktion (Verpflegungskosten) für max. 4 Wochen jährlich gewährt. Die Rückvergütung wird erst nach fünf aufeinanderfolgenden Tagen erstattet. Die Pflegezuschläge werden ab dem 2. Abwesenheitstag nicht mehr in Rechnung gestellt.

An- und Abreisetag gelten als Anwesenheitstage. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit wird diese Rückvergütung während jährlich 8 Wochen ausgerichtet.

6. Vorauszahlung

Beim Eintritt ist eine Vorauszahlung von Fr. 6'000.00 (Langzeitpflege) zu leisten. Der/die Bewohner/in erklärt sich damit einverstanden, dass bei Beendigung des Heimvertrags noch offenstehende Rechnungen mit der Vorauszahlung verrechnet werden. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Kann keine Vorauszahlung geleistet werden oder ist die Bezahlung der zu erwartenden Heimkosten nicht gewährleistet, so muss vor Heimeintritt eine subsidiäre Kostengutsprache der zuständigen Wohngemeinde vorliegen.

7. Rechnungsstellung und Inkasso

Die Rechnungsstellung für den Aufenthalt erfolgt jeweils nach Ablauf des Monats. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Das Pflegematerial und die Pflegeprodukte werden von der Firma IVF Hartmann aus Neuhausen am Rheinfluss direkt auf die Bewohnenden bestellt und bezogen. Die Firma IVF Hartmann rechnet direkt mit Ihrer Krankenkasse ab. Mit der Unterschrift dieses Vertrages erlauben Sie uns, Ihre Daten der Firma IVF Hartmann zwecks Bestellung des Materials zur Verfügung zu stellen.

Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter wie Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen, Beiträge Krankenversicherer und öffentlicher Hand etc. sind grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. seiner Vertreter.

8. Freiheitsbeschränkende Massnahmen

Das Alters- und Pflegeheim Obigrueh verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu verhindern. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner die Massnahme erklärt und im Anschluss protokolliert. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der einschränkenden Bewegungsfreiheit aufgeführt.

9. Solidarhaftung

Sollte die Bewohnerin/der Bewohner die Vertragsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt nicht erfüllen können, verpflichtet sich die unterzeichnende Vertretung persönlich und solidarisch für die vom Bewohner/in selbst zu tragenden Kosten für Pension und Pflege mit zu haften.

10. Haftung für Schäden und Versicherung

Der/die Bewohner/in ist für jeden Schaden verantwortlich, den er Dritten zufügt. Insbesondere werden dem/der Bewohner/in Schäden aus unsachgemässer Benützung oder Überbeanspruchung von Einrichtungen in Rechnung gestellt.

Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Langzeitpflege sind kollektiv gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Privathaftpflicht- und Hausrat versichert. Im Schadensfall geht ein möglicher Selbstbehalt zu Lasten des Bewohners.

Bargeld und Wertgegenstände können im Tresor aufbewahrt werden. Ein kleiner Tresor kann gegen ein monatliches Entgelt, gemietet werden. Für Verluste oder Beschädigungen der im Zimmer aufbewahrten Gelder, Wertsachen und persönlichen Gegenständen ist das APH Obigrueh und seine Mitarbeiterinnen von jeder Haftung befreit, soweit ihnen nicht ein diesbezügliches Verschulden nachgewiesen werden kann.

11. Gewährleistung

Die Gewährleistung beschränkt sich auf die pflegerische Leistung. Für die medizinische Leistung haftet der betreuende Arzt. Das Alters- und Pflegeheim Obigrueh gewährleistet eine sorgfältige Leistungserbringung. Die Gewährleistung entfällt insoweit, als der/die Bewohner/in ein Verschulden trifft. Die Obigrueh verpflichtet sich, eine bedarfs-, ressourcengerechte und wirksame Pflege und Betreuung anzubieten. Die Obigrueh haftet für den von ihr oder von einem von ihm beauftragten Dritten verursachten Schaden lediglich für vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Schäden. Der Haftungsausschluss gilt unabhängig davon aus welchem Rechtsgrund die Schäden geltend gemacht werden. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden sowie für Diebstahl oder Verlust von persönlichen Effekten. Im Weiteren wird im Rahmen des gesetzlich zulässigen jegliche Haftung wegbedungen. Die Bewohnerinnen und Bewohner verpflichten sich hiermit, die Obigrueh bei Ansprüchen von Dritten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, vollumfänglich schadlos zu halten.

12. Datenschutz und Datenaustausch

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags ermächtigt der/die Bewohner/in ausdrücklich zur Bearbeitung der bekannt gegebenen Personendaten, soweit dies gesetzlich vorgesehen und zulässig bzw. für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist und solange kein ausdrücklicher Widerspruch der betreffenden Person vorliegt.

Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohner/in das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Ressourcen- und Bedarfsklärung sowie der Leistungserfassung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden.

Ebenso werden die notwendigen Personendaten unserem Lieferanten des Pflegematerials zur Verfügung gestellt, damit dieser das Material individuell je Bewohnenden verrechnen kann.

Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der/die Bewohner/in das Alters- und Pflegeheim Obigrueh über dessen Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Obigrueh an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen.

Der/die Bewohner/in nimmt zur Kenntnis, dass das Alters- und Pflegeheim Obigrueh sicherstellt, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossiers – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden. Durch seine Unterschrift nimmt der/die Bewohner/in Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dazu, dass in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren, die dem Zwecke der Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und / oder der Feststellung des Leistungsanspruches dienen.

Des Weiteren erteilt der/die Bewohner/in Einverständnis, dass seine Daten mit dem Einwohneramt und der Kirchgemeinde abgeglichen werden und erteilt die Ermächtigung in seinem Auftrag die Post zu empfangen.

13. Natürlicher Todesfall und Beihilfe einer Sterbeorganisation

Im Todesfall endet der Heimvertrag automatisch am Todestag. Ab dem Todestag bleiben 15 Tage Pensionskosten (ohne Verpflegungskosten) zu bezahlen. Bis zum Todestag wird der volle Tarif berechnet. Das Alters- und Pflegeheim Obigrueh verpflichtet sich, die zur Vertretung berechnete Person oder die ihr bekannten Angehörigen sofort über den Tod des Bewohnenden zu informieren.

Der Wunsch zum Suizid unter Beihilfe einer Sterbehilfeorganisation wird im Zustand der Urteilsfähigkeit als selbstbestimmter Entscheid dieser Person akzeptiert und die Durchführung des assistierten Suizids gestattet. Der/die sterbewillige Person muss ihren Anliegen der Heimleitung oder deren Vertretung gegenüber zum Ausdruck bringen, um im Dialog eine geeignete Lösung zu finden. Den Mitarbeitenden ist jegliche aktive Mitwirkung an der Vorbereitung und/oder Durchführung eines assistierten Suizids verboten. Die Begleitung der Sterbewilligen bzw. die Anwesenheit beim Suizid unter Beihilfe einer Sterbeorganisation hingegen ist den Mitarbeitenden freigestellt. Sie können dazu jedoch nicht verpflichtet werden.

Die Hinterbliebenen sorgen dafür, das Wohnobjekt innerhalb von sieben Arbeitstagen zu räumen. Kommen die Hinterbliebenen dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Alters- und Pflegeheim Obigrueh berechnigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes des Verstorbenen zu veranlassen und persönliche Effekten und Möbel des Verstorbenen bei Dritten zu hinterlegen.

14. Reanimation

Die Erfolgchancen einer Reanimation nach einem Herz-Kreislauf Versagen sind sehr gering, besonders bei betagten Menschen. Entsprechend bekennt sich die Institution zum grundsätzlichen Verzicht auf Reanimationshandlungen, ausser diese werde von Bewohnenden ausdrücklich gewünscht und könne von der Institution im Einzelfall tatsächlich gewährt werden. Hingegen

werden lindernde Behandlungen und eine professionelle Betreuung jederzeit bis zum Lebensende durchgeführt.

15. Vorsorgeauftrag

Wir bitten die Bewohnenden einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung zu errichten und den Inhalt der Institution zu übermitteln. Nur wenn die Institution den Inhalt kennt, kann sie auch dementsprechend handeln.

Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein in der Regel nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.

16. Vertragsanpassungen

Die Pensions- und Betreuungstaxe (integrierter Bestandteil in der Pensionstaxe) werden durch den Gemeinderat Schübelbach jährlich festgelegt. Die Pflorgetaxe richtet sich nach den Weisungen des Kantons. Anpassungen dieser Taxen werden den Bewohnenden unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen schriftlich mitgeteilt. Vorbehalten bleibt die Anwendung einer neuen Pflorgetaxe als Folge einer Neueinstufung. Solche Preisanpassungen treten sofort in Kraft. Die Preise für weitere Zusatzleistungen werden von der Heimleitung festgelegt. Sie richten sich nach den Betriebskosten und können jederzeit angepasst werden. Die aktuell gültigen Taxen und weitere Preise sind in der Taxordnung und der jeweiligen Preisliste zusammengestellt.

Sofern Bewohnende damit nicht einverstanden sind, steht ihnen die Kündigung des Vertrages unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf das Ende des darauffolgenden Monats offen. Machen sie von diesem Recht nicht Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.

17. Beschwerden

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Alters- und Pflegeheims Obigrueh sind in erster Linie an die Heimleitung zu richten. Ist eine Einigung nicht möglich, ist der Präsident der Betriebskommission die nächsthöhere Instanz. In letzter Instanz kann die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter - Zentralschweiz (UBA) zur Vermittlung beigezogen werden.

Will oder kann sich ein/e Bewohner/in nicht an die Hausordnung halten oder fällt anderweitig unangenehm auf und gefährdet damit das friedliche Zusammenleben im Haus, steht es im Ermessen der Heimleitung in Absprache mit der Betriebskommission den entsprechenden Heimvertrag innert Wochenfrist zu kündigen.

18. Gerichtsstand

Bei allfälligen Streitigkeiten vereinbaren die Parteien 8862 Schübelbach als Gerichtsstand. Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Inhalte einer in den Vertrag integrierten Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen

Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

20. Integrierende Bestandteile dieses Vertrages

Folgende Bestimmungen/Reglemente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Heimvertrages:

- Aktuell gültige Taxordnung Pensions- und Pflegekosten
- Aktuell gültige Taxordnung über individuelle Leistungen
- Hausordnung
- Merkblatt Datenschutz Klienten
- Vertrag Fiberstream
- Miete Parkplatz oder E-Mobil
- Dokument zur Einwilligung für die Nutzung von Fotos

Dieser Heimvertrag wird im Doppel erstellt und beiden Parteien in einem gegenseitig unterzeichneten Exemplar ausgehändigt.

Der/die Bewohner/in und oder die Vertretung bestätigt ausdrücklich den Erhalt und die Kenntnisnahme der in Ziffer 20. genannten integrierenden Vertragsbestandteile.

Schübelbach, den

Alters- und Pflegeheim Obigrueh

Corinne Heck
Heimleitung

Der/die Bewohner/in

Ort, Datum

Unterschrift

**Vertretung
mit solidarischer Haftung gemäss Ziffer 9.**

Ort, Datum

Unterschrift